



Statuten

1. Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen AktivNetz 55+ besteht ein Verein im Sinne der Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in 8330 Pfäffikon ZH. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

Der Verein bezweckt, den Bereich der Altersarbeit zu koordinieren sowie praktische und informelle Hilfestellungen zu vermitteln. Er betreibt eine Kontaktstelle und setzt sich für die Seniorinnen und Senioren von Pfäffikon ZH ein. Er bemüht sich um aktive Kontaktpflege unter den bestehenden Institutionen und Organisationen sowie der Verwaltung der Gemeinde Pfäffikon. Er setzt sich ein für eine möglichst hohe Lebensqualität im Alter. Die detaillierte Zielsetzung ist in einer separaten Aufgabenbeschreibung festgehalten. Diese ist integrierter Bestandteil der Statuten

2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen durch eine schriftliche Beitrittserklärung erwerben. Mit dem Beitritt anerkennt das neue Mitglied die Statuten. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen innert drei Monaten ablehnen.

Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln.

Jedes Vereinsmitglied ist zur Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich jeweils auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

3. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

3.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Quartal zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung selbst oder des Vorstandes sowie innert 3 Monaten auf schriftlich begründetes Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.

Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

1. Abnahme und Genehmigung von:
 - a) Protokoll der letzten Generalversammlung
 - b) Jahresbericht
 - c) Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
 - d) Budget
 - e) Entlastung des Vorstandes
2. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Entschädigungen der Kontaktstelle
4. Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder
5. Statutenänderungen

6. Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einer anderen juristischen Person

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geführt. Es wird ein Protokoll geführt, das alle Beschlüsse enthält.

Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid der Präsidentin/des Präsidenten bzw. deren Vertretung.

3.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten, die Kassierin/den Kassier, die Aktuarin/den Aktuar. Die Präsidentin/der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Er vertritt den Verein nach aussen und regelt dazu das Zeichnungsrecht.
2. Er erledigt die Vereinsgeschäfte, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen.
3. Er bereitet die Geschäfte vor, die der Generalversammlung zu unterbreiten sind.
4. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.
5. Er verwaltet das Vereinsvermögen, sorgt für die Mittelbeschaffung und führt die Vereinsrechnung.
6. Er leitet die Kontaktstelle personell und administrativ im Rahmen der Aufgabenbeschreibung und legt die Entschädigungen fest.
7. Er erledigt Beschwerden und Reklamationen.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, wenn die Geschäfte dies erfordern. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer tatsächlichen Spesen. Der Vorstand hat eine Finanzkompetenz bei ausserordentlichen Ausgaben bis Fr. 1000.- pro Fall und maximal Fr. 3000.- jährlich.

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

3.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jeweils auf 2 Jahre zwei Revisorinnen/Revisoren, die als Kontrollstelle walten. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann dieses Amt auch einer juristischen Person übertragen.

Die Revisorinnen/Revisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen.

4. Finanzhaushalt

4.1 Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. den jährlichen Mitgliederbeiträgen
2. dem Vereinsvermögen
3. den Erträgen aus Dienstleistungen
4. Spenden und Gönnerbeiträgen
5. Beiträgen von politischen Institutionen

4.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur in Höhe des festgelegten Mitgliederbeitrages. Jede weitergehende persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

4.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4.4 Entschädigung

Der Vorstand legt die Maximalansätze für sämtliche Dienstleistungen fest.

5. Mitteilungen

Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen mit Brief oder elektronischer Post an die letzte bekannte Adresse. Bei Einladungen zu Generalversammlungen sind die Traktanden, bei Statutenänderungen der genaue Wortlaut der beantragten Änderung bekannt zu geben.

6. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins, insbesondere die Fusion mit einer anderen juristischen Person, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Dasselbe Mehr gilt hinsichtlich der Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Liquidation, wobei dieses nicht unter die Mitglieder verteilt werden darf.

Die Auflösung des Vereins kann im übrigen in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 77 ZGB), sowie durch richterliches Urteil (Art. 78 ZGB) erfolgen.

7. Schlussbestimmungen

Sowseit diese Statuten keine ausdrückliche Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen der Art. 52-79 ZGB.

Diese Statuten treten mit dem Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft. Die aktive Aufnahme der Vereinstätigkeit im Sinne ihres Zweckes erfolgt per 1.4.2004.

Pfäffikon, den 1. April 2004

Karl Gruber, Präsident

Veronica Bugler, Vizepräsidentin

Ral, 1.4.2004